

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.16

Verbesserung des Kinderschutzes im familiengerichtlichen Verfahren – Wissenschaftliche Evaluierung von Kinderschutzverfahren

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind auch weiterhin der Auffassung, dass eine wissenschaftliche Evaluierung von familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren (§ 1666 BGB) erforderlich ist, um – insbesondere aufgrund von Verlaufsstudien – die Wirksamkeit familiengerichtlicher Maßnahmen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen zu erforschen und den Familiengerichten – vorbehaltlich der richterlichen Unabhängigkeit – so eine Grundlage für verbesserte Auswahl- und Prognoseentscheidungen bezüglich kindesschutzrechtlicher Maßnahmen an die Hand zu geben.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz, die bereits in der Entschließung des Bundesrates vom 18. September 2020 (BR-Drs. 361/20 [Beschluss]) geforderte wissenschaftliche Evaluierung von Kinderschutzverfahren nunmehr zeitnah durchzuführen.